



Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 16.05.2025, 11:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Letmathe, Blatt 3726,
BV lfd. Nr. 1**

514/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oestrich, Flur 16, Flurstück 766, GF, Wohnen, Untergrüner Straße 52, 52 A, 52 B verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Haus B nebst Kellerraum, jeweils Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Letmathe Blatt 3713 bis 3791) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- bzw. Teileigentümer bedarf zur Veräußerung (mit Ausnahme der in § 11 der Teilungserklärung genannten Fälle) der schriftlichen Zustimmung des Verwalters.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um 1-Zimmer-Appartement mit 26,60 m² Wohnfläche als Eigentumswohnung nebst einem Kellerraum in einem Mehrfamilienwohnhaus (Baujahr 1973) mit insgesamt 65 Wohneinheiten in 3 Häusern und 14 Pkw-Reihengaragen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 01.08.2024 auf

32.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.